BUNDESFACHGRUPPE UND KRANARBEITEN (BSK) e.V.

SCHWERTRANSPORTE

Haus des Straßenverkehrs Breitenbachstraße 1 60487 Frankfurt/Main Tel.: 069/7919-342 Fax.: 069/7919-327 team@bsk-ffm.de





Erneute Änderung der Zuständigkeitsregelung nach § 47 StVO

Es bedurfte einer sehr großen Anstrengung, um die am 22. April 2020 beschlossene Änderung des § 47 StVO, nach der nur die Genehmigungsbehörden für eine Einzelgenehmigung (Erlaubnis und/oder Ausnahme), in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt oder endet, zuständig sein sollten, zu ändern. Diese Regelung sollte am 01. Januar 2021 in Kraft treten.

In einer konzertierten Verbändeaktion konnte innerhalb der letzten Monate erreicht werden, dass sich die Bundesländer im Verkehrsausschuss des Bundesrates, sowie am 06. November 2020 im Bundesrat selbst, mehrheitlich einem Änderungsvorschlag des Bundeslands Bayern angeschlossen haben. Service-Unternehmen wurden beim Einsatz der Verbände nicht vergessen. Allerdings konnten die Verbände für die allgemeine Bezeichnung "Antragsteller" im Vorfeld der Erarbeitung des Korrekturvorschlages keine Mehrheit bei den Bundesländern erreichen.

Der Beschluss des Bundesrates sieht nun vor, dass bei Einzelgenehmigungen ab dem 01. Januar 2020 neben der Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt, auch die Behörden zuständig sein werden, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung gemäß § 13 HGB hat. Welche der beiden Varianten gewählt wird, entscheidet der Antragsteller.

Analyse

Mit dieser erneuten Änderung wurde erreicht, dass viele Transport- und Kranunternehmen weiterhin bei ihrer zuständigen Behörde verbleiben können.

Genehmigungsservice

Bedauerlicher Weise können Genehmigungsservice-Unternehmen ihre meist ausgeübte Praxis, im eigenen Namen zur Verfügung des Kunden bei der Behörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, Genehmigungen zu beantragen, so nicht mehr ausüben. Sie können weiterhin ihren Service der Genehmigungsbesorgung anbieten, jedoch nur mit Vollmacht und im Auftrag des Kunden. Dies bedeutet zwangsläufig, dass die Genehmigungsservice-Unternehmen nur bei den Genehmigungsbehörden die Anträge stellen können, die auch für den Kunden zuständig sind.

Behördenwechsel von 2020 nach 2021

Schwierig gestaltet sich der Jahresübergang und dem damit möglicherweise einhergehenden Zuständigkeitswechsel. Für diesen Fall, dass eine Genehmigung in 2020 bei einer Behörde beantragt wurde, deren Zuständigkeit in 2021 nicht mehr

gegeben ist, der Antrag allerdings auch erst in 2021 beschieden werden kann, muss der Verwaltungsakt zur neuen Behörde "umziehen". Strittig ist derzeit noch, ob § 3 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einschlägig ist. Danach könnte der Verwaltungsakt bei der alten Behörde verbleiben und diese ihn bescheiden, wenn die neu zuständige Behörde diesem Verfahren zustimmt. Ein entsprechendes Urteil des OVG Weimar weist auf diesen Weg hin (Beschluss vom 10.07.2007 - 2 EO 184/07). Jedoch unterscheidet sich der dort behandelte Fall von der Änderung des § 47 StVO dahingehend, dass im letzteren Fall eine entsprechend lange Übergangsfrist eingeräumt wurde.

BSK und BGL werden sich dafür einsetzen, dass die Bundesländer einheitlich dem Verfahren zustimmen, dass die "alte" Behörde den Verwaltungsakt zu Ende führt und der Verwaltungsakt nicht umziehen muss.

Was bedeutet "das den Transport durchführende Unternehmen"?

Aus dem Sitz des Unternehmens, welches den Transport durchführt, generiert sich die Zuständigkeit der örtlichen Genehmigungsbehörde, die für diesen Bezirk zuständig ist. Dies bedeutet, dass das beantragende Unternehmen im Besitz des beantragten Fahrzeuges bzw. der beantragten Fahrzeugkombination sein muss. Demzufolge ist dieses Unternehmen Bescheidinhaber und somit auch verkehrssicherungspflichtig und muss die Erklärung abgeben, alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Sondernutzung durch Schäden für die öffentliche Hand entstanden sind.

Allerdings kann der Bescheidinhaber diesen Bescheid auch wie bisher einem anderen Transportunternehmen zur Verfügung stellen, wenn dies aus abwicklungstechnischen Gründen wie z. B. Transportmenge bei Windpark oder Großbaustelle oder Ausfall des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass baugleiches sich dabei um ein Fahrzeug bzw. baugleiche eine Fahrzeugkombination handelt und die anderen Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt aber beim eigentlichen Bescheidinhaber, der "zur Verfügung von" Genannte gibt keine gesonderte Erklärung zur Kostenübernahme gegenüber der öffentlichen Hand ab.

Was bedeutet "Zweigniederlassung gemäß § 13 HGB"?

Hierzu der Kommentar zum HGB (Koller, Kindler, Roth, Drüen, 9. Auflage):

Zweigniederlassung ist ein räumlich von der Hauptniederlassung getrennter, rechtlich unselbständiger Unternehmensteil. Sie muss (auf Dauer) eingerichtet sein, dass sie auch ohne Hauptniederlassung als selbstständiges Unternehmen weitergeführt werden kann. Die Abgrenzung zur Hauptniederlassung ist auf folgende Merkmale abzustellen: Die Zweigniederlassung muss sachlich die gleichen, wenn auch nicht alle Geschäfte der Hauptniederlassung betreiben, räumliche Trennung, selbstständiges Auftreten im Geschäftsverkehr, Unabhängigkeit von der Hauptniederlassung, organisatorische Selbstständigkeit, gesondertes Geschäftsvermögen und personelle Selbstständigkeit u. a. durch einen Leiter, der mindestens Handlungsvollmacht haben muss.

Antragstellendes Unternehmen mit Sitz nur im Ausland

Für den Fall, dass der Antragsteller seinen Sitz nur im Ausland hat, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt. Wenn der Transport bereits genehmigungspflichtig in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einfährt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Grenzübertritt erfolgt.

Für den Fall, dass die Genehmigungspflicht in der Bunderepublik Deutschland erst an der Beladestelle entsteht, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Beladeort liegt.

Beispiel Einzelgenehmigung und streckenbezogene Dauergenehmigung:

Betriebssitz des Transportunternehmens ist Österreich; genehmigungspflichtiger Transport (Leer- oder Lastfahrt) nutzt den Grenzübergang Neuhaus/Suben im Zuge der A 3; Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Passau.

Betriebssitz des Transportunternehmens ist Österreich; das Unternehmen nutzt den Grenzübergang Neuhaus/Suben im Zuge der A 3; Leerfahrt ist nicht genehmigungspflichtig; Beladung findet im Landkreis Regensburg statt, Transport ist danach genehmigungspflichtig; Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Regensburg.

Für flächendeckende Dauergenehmigungen muss der Antragsteller einen Sitz in Deutschland haben, so dass nicht gebietsansässige Unternehmen diese Genehmigungsart nicht beantragen können.

Freisprechanlage bei Funkbenutzung § 23 Absatz 1a und 1b StVO

BSK und BGL hatten im letzten Jahr erreicht, dass das Verbot, ein Funkgerät beim Gebrauch in die Hand zu nehmen, welches zum 01.07.2020 hätte eintreten sollen, um ein Jahr nach hinten verschoben wurde. Dies war im letzten Jahr auf dem Wege einer Ausnahme möglich.

Nunmehr hat der Bundesrat die Verlängerung zum 30. Juni 2021 explizit in die StVO in § 52 Absatz 4 StVO dergestalt geregelt, dass § 23 Absatz 1a im Falle der Verwendung eines Funkgerätes erst ab 01. Juli 2021 anzuwenden ist (Nutzung einer Freisprechanlage).

Neues Gebührenberechnungstool in Anlage 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Das neue Berechnungstool, welches ab dem 01.01.2021 zur Anwendung kommt, soll den Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gebührensektor Einhalt gebieten. Allerdings gehen damit auch Erhöhungen von bis zu 300 % einher.

Kann man Gebühren fix kalkulieren?

Auch wenn VEMAGS beabsichtigt, die Gebühren beim Ursprungsantrag auszuweisen, wird es bei größeren Transporten mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Streckenänderungen NICHT möglich sein, diese exakt zu kalkulieren. Jede weitere Behörde im Anhörverfahren erhöht den Betrag beim Kriterium 3 "Beteiligte EGB / AB / AZH", z., B. bei 5 weiteren Behörden um den Faktor 1,78 = 71,20 Euro. Somit sollten Gebühren nicht mehr inkludieren werden, wenn mit Veränderungen bei der Gebührenhöhe zu rechnen ist.

Als Beispiel kann angeführt werden: Ursprungsantrag mit 10 beteiligten Behörden ergibt einen Gebührenanteil von 160 Euro (Faktor 4,00 X 40 Euro).

Durch erforderliche Streckenänderung kommen 5 Behörden dazu, die noch einmal oder die zusätzlich angehört werden müssen. Dadurch steigt der Gebührenanteil von 160 Euro auf 248,89 Euro; oder die Anhörung muss aufgrund einer Änderung der Abmessungen komplett neu durchgeführt werden, wobei der Anteil der Gebühr von 160,00 Euro dann auf 337,78 Euro ansteigt.

Kann man Gebühren positiv beeinflussen?

Eigentlich nur bei den Kriterien 1 "Genehmigungszeitraum" oder Kriterium 5 "Fahrzeuge / mögliche Fahrzeugkombinationen". Wenn es z. B., abzusehen ist, dass ein Genehmigungszeitraum von einem Monat ausreichend sein kann, dann könnte man diesen Zeitraum wählen. Die Gebühr für dieses Kriterium beträgt dann null. Wählt man beim Kriterium 5 nur eine Fahrzeugkombination, dann ist auch dieses Kriterium gleich null. Für den Fall einer Kennzeichenänderung sieht das Tool einen Betrag von 10 Euro/angefangene halbe Stunde vor (Anlage 2). Ein Zeitraum, der für die Änderung des Antrages auf Behördenseite ausreichend sein muss.